

## Lebensdauer von Rauch(warn)meldern

Auch wenn inzwischen hochwertige Melder mit mikroprozessorgesteuerter Messwertnachführung Störgrößen – wie (leichte) Verschmutzung - erkennen und bis zu einem gewissen Grad kompensieren können, ist auch deren Lebensdauer begrenzt. Die DIN 14675 schreibt vor, dass für **baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen ein Austausch punktförmiger Rauchmelder in definierten Zeiträumen zu erfolgen hat:**

- nach fünf Jahren für automatische Melder ohne Messwertnachführung beziehungsweise ohne Verschmutzungskompensation, wenn die Einhaltung der Ansprechschwelle bei der Überprüfung vor Ort nicht festgestellt werden kann
- nach acht Jahren für automatische Melder mit einer mikroprozessorgesteuerten Messwertnachführung oder Verschmutzungskompensation, wenn die Einhaltung der Ansprechschwelle bei der Überprüfung vor Ort nicht festgestellt werden kann. Moderne Rauchmelder mit automatischer Verschmutzungskompensation und Ruhewertnachführung können die Belastungen, die sich im Laufe der Betriebszeit ergeben, mikroprozessorgesteuert ausgleichen und daher bis zu acht Jahre in Betrieb bleiben.
- Punkt- oder linienförmige **Wärmemelder** unterliegen hingegen keinen Tauschfristen, da eine Kontamination durch Verschmutzung keinen Einfluss auf die Funktion dieser Detektoren hat. Auch Handfeuermelder (früher als nichtautomatische oder Druckknopfmelder bezeichnet) unterliegen keinem rechtlich geregelten Tauschzyklus, wenn ihre Funktion bei den turnusmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen nachgewiesen werden kann. Doch auch bei modernen Rauchmeldern oder Rauchansaugsystemen sind die mikroprozessorgesteuerten Kompensationsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grenzwert wirksam. Anschließend ist, je nach verwendetem Detektionsprinzip, eine rechtzeitige Raucherkenntnis nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus führt eine erhöhte Empfindlichkeit zu kostenpflichtigen Täuschungsalarmen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder die Feuerwehr kann dann Restriktionen aussprechen.